

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/337

Pflichtenheft des Beirates Standortförderung

1. Erwägungen

Gemäss § 65 Absatz 3 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wählt der Regierungsrat den Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern. Der Beirat berät den Regierungsrat, insbesondere auch in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen (§ 65 Abs. 4 WAG). Da bisher kein Pflichtenheft für den Beirat bestand, wurde es neu erarbeitet. Der Inhalt des vorliegenden Pflichtenheftes dient seit dem 1. Dezember 2025 als Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Beirates, weshalb sich eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2025 rechtfertigt. In Anwendung von § 65 Absatz 3 WAG liegt der Erlass des Pflichtenheftes in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

2. Beschluss

2.1 Das Pflichtenheft des Beirates Standortförderung lautet wie folgt:

§ 1 Funktion

Der Beirat ist ein strategisch orientiertes Beratungsorgan, welches den Regierungsrat in wirtschaftspolitischen Fragen und Fragen der Standortförderung berät.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitglieder des Beirates werden aufgrund ihrer Kompetenzen in Wirtschafts- und Standortfragen ad personam gewählt. Allgemeines Ausschlusskriterium ist eine Anstellung bei der Verwaltung des Kantons Solothurn.

Der Beirat unterstützt die wirtschafts- und standortpolitische Entscheidungsfindung des Regierungsrates. Er kann Empfehlungen zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Themen der Standortförderung formulieren sowie eigene Themen traktandieren lassen. Insbesondere stehen diese Themen im Vordergrund:

- Optimierung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen;
- Input zur administrativen Entlastung von Unternehmen;
- Diskussion von und Empfehlungen zu Standortfragen;
- Diskussion und Input zu Massnahmen, welche die Umsetzung der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2021/1178 vom 17. August 2021 verabschiedeten Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn «Version 2021» betreffen;
- Einbringen eigener Themen aus Wirtschaft und Standortförderung.

§ 3 Sitzungen

Der Beirat trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr. Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ist eine Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, ist ein schriftlicher Input erwünscht.

Die Mitglieder des Beirates bringen ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Sitzungen des Beirates aus einer Gesamtopitik ein.

Die Mitglieder des Beirates können sich grundsätzlich zu allen Themen äussern, auch wenn persönliche Interessen tangiert sind. Diesfalls verpflichten sie sich, bei einer Abstimmung über Empfehlungen an den Regierungsrat in den Ausstand zu treten.

Die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Standortförderung leitet die Sitzungen des Beirates.

Die Volkswirtschaftsdirektorin oder der Volkswirtschaftsdirektor nimmt, wenn immer möglich, an den Sitzungen teil. Sie oder er nimmt die konsolidierten Empfehlungen des Beirates entgegen und informiert den Regierungsrat.

§ 4 Datenschutz und Amtsgeheimnis

Für die Tätigkeiten des Beirats gelten die Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz. Die in den Beirat gewählten Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Dieses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Beirätin bzw. Beirat bestehen.

§ 5 Information

Behandelte Geschäfte, insbesondere Empfehlungen an den Regierungsrat, können in Form von Medienmitteilungen kommuniziert werden. Die Kommunikation erfolgt ausschliesslich über die Fachstelle Standortförderung bzw. die zuständige Kommunikationsstelle.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl, Entschädigung sowie Protokollführung richten sich nach dem jeweils gültigen Regierungsratsbeschluss betreffend Wahl der Mitglieder des Beirates Standortförderung.

§ 7 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend per 1. Dezember 2025 in Kraft.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Fachstelle Standortförderung

Amt für Finanzen

Personalamt

Staatskanzlei

Mitglieder des Beirates Standortförderung (7; *Versand durch Fachstelle Standortförderung*)